

Die versuchte Flucht der ostdeutschen Jugendlichen über die Tschechoslowakische Sozialistische Republik im Spiegel der Zeit 1968 bis 1988 und der Kampf eines Prager Anwalts um ihre Rehabilitierung

Eugenie Trützscher

Einleitung

Im Rahmen des Verbundprojektes Eiserner Vorhang, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wird und an dem sich die Universität Greifswald, die Universität Potsdam und der Forschungsverbund SED-Staat der FU beteiligen, wird auch das Schicksal der deutschen Staatsangehörigen untersucht, die zwischen 1945 bis 1989 in der ČSR (Tschechoslowakische Republik) – ČSSR (Tschechoslowakische Sozialistische Republik) inhaftiert, verletzt oder getötet wurden. In den meisten Fällen beim Versuch, über die ČSR – ČSSR in den Westen zu fliehen.

Bei den betroffenen Personen bzw. ihren Angehörigen besteht der Wunsch nach Rehabilitierung und Entschädigung. Die Initiative dazu und die gerichtliche Durchführung und Durchsetzung ist dem Prager Anwalt Lubomír Müller zu verdanken. Als 22-Jähriger wurde er 1975 er wegen seiner Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas verhaftet und nach einer halbjährigen Haft vom Studium ausgeschlossen. Anstatt sich als erfolgreicher Student auf eine Karriere als Rechtsanwalt vorzubereiten, war er zwischen 1975 und 1990 als Lagerarbeiter tätig. Für Lubomír Müller bedeutete die Novemberrevolution die Hoffnung, dass er doch noch Rechtsanwalt werden würde. Er beantragte eine Rehabilitierung und reichte einen neuen Antrag zum Studium ein. Die Universität erkannte seine beiden vorangegangenen Studienjahre an, und er konnte in sein drittes Studienjahr eintreten.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften wurde er Rechtsanwalt. „Es gibt Menschen, die nicht wissen, wie das Rechtssystem funktioniert und an wen sie sich wenden können, um Hilfe zu erhalten. Darin sehe ich die Rolle des Anwalts. Sie sehen, es geht nicht darum, Millionen zu verdienen. Aber wenn ich sehe, dass das Gesetz auf der Seite einer bestimmten Person steht, versuche ich, ihr zu helfen, egal, wie viele Kronen es kostet. Denn hier geht es um einen Rechtsgrundsatz, der, wenn er durchgesetzt wird, nicht nur der Person zugutekommen kann, die ich vertrete, sondern Hunderten oder Tausenden von anderen Menschen.“¹

In allen Fällen bildete das Strafgesetz Nr. 140/1961 Sb. die gesetzliche Grundlage für die Festnahme.² Dieses Gesetz wurde ein Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung mit dem Verfassungsgesetz Nr. 100/1960 vom 11. Juli 1960 verabschiedet.³ Mit dieser Verfassung wurde in den Staatsnamen das Adjektiv „sozialistisch“ aufgenommen. Mit der Ausrufung des Sozialismus wurde ein Einparteienstaat unter der Führung der Kommunistischen Partei errichtet.

Um die Macht der Kommunistischen Partei zu sichern, ging man auf der Grundlage des Gesetzes 140/1961 Sb. gegen alle Personen vor, die nicht bereit waren, sich unterzuordnen oder gar die Republik verlassen wollten. Dieses Gesetz wurde auch auf die Bürger der DDR angewendet, die über die Tschechoslowakische Sozialistische Republik in

1 www.pametnaroda.cz.

2 Trestní zákon č.140/1961 Sbírka (Strafgesetz Nr. 140/1961 Sammlung).

3 Ústavní zákon č.100/1960 Sbírka, Ústava Československé socialistické republiky (Verfassungsgesetz Nr. 100/1960 Sammlung; Die Verfassung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik).

den Westen fliehen wollten. In allen Fällen wurden die Paragraphen 8 (Straftat)⁴ und 109⁵ angewendet.

Die Rehabilitierung der nach diesem Gesetz Verurteilten erfolgte nach dem Gesetz 119/1990.⁶

I. Politisch-gesellschaftliche Situation in der DDR und der ČSSR nach 1960

Obwohl diese Regimes der Überzeugung war, dass der Sozialismus die beste Gesellschaftsform war, mussten die Regierungen zur Kenntnis nehmen, dass nicht nur die Intellektuellen, sondern auch die Arbeiter und Bauern die sozialistischen Staaten in Richtung Westen verlassen wollten. Da die deutsch-deutsche Grenze vor allem in Berlin durchlässiger war als die tschechoslowakische, haben nach Schätzungen des Presse-Informationsdienstes des Landes Berlin zwischen 1949 und dem 13. August 1961 2,7 Millionen DDR-Bürger ihren Staat verlassen.⁷ Diese Massenflucht der Bevölkerung hatte nicht nur mit ihrer Unzufriedenheit mit dem Regime zu tun. Die inzwischen florierende Wirtschaft der Bundesrepublik brauchte dringend zusätzliche qualifizierte Facharbeiter. Für den einen oder anderen Grund genug, der sozialistischen Planwirtschaft den Rücken zu kehren.

Die Regierung der DDR, die entsprechend dem sowjetischen Modell gleichzeitig die Parteiführung war, reagierte auf die Massenflucht ihrer Bürger mit dem nächtlichen Mauerbau am 13. August 1961, der als der Höhepunkt des Kalten Krieges bezeichnet werden kann. Der Mauerbau hatte einen unmittelbaren Einfluss auf die Sicherung nicht nur „der Mauer“. Mit dem sogenannten Schießbefehl des Ministeriums für Nationale Volksarmee vom 6. Oktober 1961, Befehl Nr.76/1961⁸, wurde der Schusswaffengebrauch zum Schutze der DDR – somit auch gegenüber den sogenannten Grenzverletzern – ausdrücklich legalisiert. Mit der Anordnung in diesem Befehl, dass die Schusswaffe nur in Richtung Staatsgebiet der DDR oder parallel zur Staatsgrenze zu erfolgen hatte⁹, sollte verhindert werden, dass dem womöglich verletzten Grenzverletzer ein Vertreter des fremden Staates Hilfe leisten konnte. Entsprechend der Verschärfung der Grenzsicherung wurden die Zuständigkeiten neu geregelt. Die deutsche Grenzpolizei

4§ 8 Abs.1

Eine für die Gesellschaft gefährliche Handlung, die unmittelbar auf die Begehung einer Straftat gerichtet ist und vom Täter in der Absicht begangen wird, eine Straftat zu begehen, ist eine versuchte Straftat, falls die Straftat nicht begangen wurde.

5 § 109 Verlassen der Republik

(1) J Wer das Hoheitsgebiet der Republik ohne Erlaubnis verlässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder mit Maßregeln der Besserung bestraft,

(Z) Ein tschechoslowakischer Staatsbürger, der sich ohne Erlaubnis im Ausland aufhält, wird in gleicher Weise bestraft.

(3) Wer die in Absatz 1 oder 2 bezeichnete Handlung vornimmt oder eine Gruppe von Personen über die Grenze bringt oder Personen, die das Hoheitsgebiet der Republik unerlaubt verlassen, wieder aufnimmt.

wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren bestraft.

6 §33 Abs2. Gesetz N.119/1990

(2) Für die Rehabilitierung und Entschädigung von Personen, die im Zusammenhang mit den in den §§ 2 und 4 genannten Straftaten in der Zeit vom 25. Februar 1948 bis zum 1. Januar 1990 rechtswidrig ihrer persönlichen Freiheit oder ihres Vermögens beraubt worden sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend, auch wenn keine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet worden ist, es sei denn, daß eine volle Entschädigung nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgt ist. Abschnitt 27 gilt sinngemäß.

7 www.berlin.de/rbmskz.

8 Abgedruckt bei Przybylski, a.a.O. S.394ff.

9 Punkt 2 des Befehls

wurde ab dem 15. September 1961 dem Ministerium für nationale Verteidigung unterstellt. Die operative Fahndung wurde ab August 1962 von der neu gebildeten Arbeitsgruppe Passkontrolle und Fahndung übernommen.¹⁰

*II. Der Prager Frühling und die DDR*¹¹

Auf dem XIII. Parteitag der Tschechoslowakischen Kommunistischen Partei im Jahr 1968 wurde beschlossen, dass der volkswirtschaftliche Plan auch perspektivisch gestaltet werden muss. Die Selbständigkeit der Betriebe, ihre Unabhängigkeit gegenüber dem Sitz des Zentralkomitee der Kommunistischen Partei in Prag wie auch das Ziel, Gewinne zu erzielen, wurden an die Spitze der Neuregelungen gestellt. Mit der Wahl von Alexander Dubček an die Spitze der kommunistischen Partei gewannen die Slowaken eine vorher nie gehabte politische Position in der 50-jährigen Geschichte des gemeinsamen Staates mit den Tschechen. Unter seiner Führung ging es der kommunistischen Partei um eine Normalisierung des politischen Lebens, genauer gesagt darum, politische Freiheit und Demokratie zu respektieren.

In der DDR beobachtete man die Demokratisierung in dem Nachbarstaat mit Sorge und Misstrauen. Diese zeigte sich unter anderem darin, dass bereits im Mai 1968 mit der Aktion „Sperrmauer“ begonnen wurde. In Rahmen dieser Aktion wurden die Grenzgebiete zur ČSSR verstärkt überwacht. Aus diesem Grund wurden unter anderem Truppen von der innerdeutschen Grenze und Berlin an die Grenze zur ČSSR verlegt.¹²

Welche Befürchtungen man aber 1968 vor der Berichterstattung und damit dem „negativen“ medialen Einfluss aus der Tschechoslowakei hatte, belegen die Berichte der Staatssicherheit aus dieser Zeit. Die Rundfunkmeldung vom 8. Mai 1968, nach der sich US-amerikanisches Militär zu Dreharbeiten in Prag aufhielt, veranlasste die MfS-Dienststelle in Dresden, alle ihr untergeordneten Kreisdienststellen mittels eines Telegramms mit der Dringlichkeit „Blitz“ anzuweisen:

„1) Bei allen Mitarbeitern erhöhte Wachsamkeit erreichen.

2) Der Informationsfluß über alle Wahrnehmungen, Vorkommnisse und verdächtige Erscheinungen in der DDR als auch in den benachbarten Staaten und Operativgebieten erhöhen.

3) Besonders beachten den Reisefluss aus WD, WB und dem KA.¹³ Besonders ist auf ein- oder durchreisende Journalisten zu achten.“¹⁴

Freude war jedoch das Gefühl, welches die Bürger beider Staaten empfanden, als die ČSSR am 1. Juli 1968 das Sperrgebiet zur DDR-Staatsgrenze aufhob. Es trafen sich die Menschen – oft Verwandte wie zwischen Klingenthal und Kraslice – zu einem friedlichen Gespräch, worüber die zuständige Stelle des MfS in Karl-Marx-Stadt¹⁵ bereits am 4. Juli berichtete.

10 Tantzschner, Monika: Hauptabteilung VI, Grenzkontrollen, Reise- und Tourismusverkehr, Hg: Großbölting, Thomas/Süß, Walter: Anatomie der Staatssicherheit: MfS-Handbuch, Teil III/14, Berlin 1995, S. 48.

11 Siehe vor allem: Kerner, Stefan: Prager Frühling, Das internationale Krisenjahr 1968, Bd. 1. und 2, Köln/Weimar/Wien 2008.

12 Trutkowski, Dominik: ebd., S. 111.

13 WD: Westdeutschland; WB: West-Berlin, KA: kapitalistisches Ausland.

14 BStU Dresden, MfS BV Dresden, KD Sebnitz 2032/1; BV Dresden - stell. operativ, Sebnitz 11.5.1968, S. 0050.

15 BStU, Chemnitz, StOP-107, Bd. 2. S.188.

Beispiel

Die Aufhebung des Sperrgebiets führte dazu, dass einige DDR-Bürger versucht haben über die ČSSR-Grenze in den Westen zu fliehen. Zu ihnen gehörte auch A.E., der um 2.15 Uhr des 14. Juli 1968 versuchte, in der Nähe des Dorfes Dolní Pelhřimov bei Cheb (Eger) nach Bayern zu fliehen. Bereits um 10 Uhr wurde der 23-Jährige den Staatsorganen der DDR übergeben. Die gegen ihn am 15. Juli durch die Kreisverwaltung der tschechoslowakischen nationalen Staatssicherheit (SNB) eingeleitete Strafverfolgung wurde bereits am selben Tag eingestellt, da sich der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Gebiet der DDR befand.¹⁶ Das Tschechische Justizministerium sprach am 21. September 2021 entsprechend dem Gesetz Nr.119/1990 Sb. Herrn A.E. eine Entschädigung in Höhe von 303 Tschechischer Kronen zu; es handelte sich um:

eine pauschale Entschädigung

- a) für entgangenes Einkommen in Höhe von 83 Kronen
- b) für die Gefängnisausgaben in Höhe von 20 Kronen
- c) für Ausgaben für das Strafverfahren in Höhe von 200 Kronen.¹⁷

III.. Zeit der Normalisierung

Mit dem Einmarsch der Warschauer Paktstaaten am 21. August 1968 in die Tschechoslowakei wurde der Prager Frühling, die Idee eines Sozialismus mit einem menschlichen Antlitz, gewaltsam beendet. Nicht nur die Rechte des Einzelnen, sondern auch der einzelnen Nationen in der Tschechoslowakei wurden erneut dem Primat der Partei unterstellt.

Um wohl vor allem den Bürgern der DDR eine Teilnahme an den Protestaktionen und Versammlungen in der ČSSR gegen den Einmarsch der Warschauer Paktstaaten zu untersagen, wurde der Grenzverkehr mit der Tschechoslowakei unterbrochen.

Die Einreise von Bürgern der DDR in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur ČSSR wurde grundsätzlich¹⁸ verboten. Grundlage dafür bildete der Beschluss des VII. Parteitages der SED wonach der Schutz und die Sicherung der Staatsgrenze zu den wichtigsten Aufgaben der Sicherheitsorgane zählen.

Im Frühjahr 1974 wurden zwischen den beiden Staaten „Maßnahmen zur Verhinderung von Personenschleusungen im grenzüberschreitenden Straßen- und Eisenbahnverkehr zwischen den Grenzübergangsstellen an der gemeinsamen Staatsgrenze“¹⁹ vereinbart. Danach wurden in Absprache mit dem Bruderorgan ab dem 1. August bzw. 1. September 1974 für den Grenzübertritt Zusatzdokumente eingeführt. Auf diesen musste die Anzahl der sich im Fahrzeug befindenden Personen aus nicht sozialistischen und Personen mit Fremdenpässen (auch aus sozialistischen Staaten) eingetragen werden.²⁰

Um die Zusammenarbeit zu sichern, wurde den deutschen Genossen in Karlsbad, Marienbad und in Eger jeweils ein Mitarbeiter der örtlichen Staatssicherheit zugewiesen. Um dem MfS die Verfolgung von DDR-Bürgern, die über die ČSSR in den Westen fliehen wollten, zu erleichtern, wurde die Zusammenarbeit im Bereich der Funkabwehr und Funkaufklärung im Protokoll vom 9. März 1972 bestätigt, wobei den Genossen des MfS

16 Useneseni okresního soudu z 17.03.2021 (Die Entscheidung des Bezirksgerichts vom 17.03.2021) AZ: 6Nr.25001/2021-28.

17 Ministerstvo spravedlnosti ČR(tschechisches Justizministerium) AZ MSP 23/2021-ODSK-RO/6.

18 Befehl 24/68, zitiert nach ebendort. S.00136.

19 BStU Dresden, MfS, Abt.VI Nr.2647, Brief des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit an die Bezirksverwaltung für Staatssicherheit, Abteilung VI, vom 16. Juli 1974, hier S. 0001 ff.

20 Ebd.,Punkt 1.1. Kinder gelten dabei als „volle Person“.

im Rahmen der Aktion „Diamant“ die Erprobung mobiler Spezialfunkdienste auch an der ČSSR-Grenze zur Bundesrepublik Deutschland und zu Österreich bei Bratislava genehmigt wurde.²¹

Bei den Reisen der DDR-Bürger in die ČSSR stand an erster Stelle ihr Schutz vor dem Einfluss der tschechoslowakischen Konterrevolutionäre. Diese verbreiteten nach Ansicht des MfS antisowjetische und nationalistische Lösungen. Als Beispiel werden folgende Ansichten der tschechoslowakischen Mitbürger genannt:

„- Die führenden Funktionäre in der ČSSR (nach dem April-Plenum des ZK der KPtsch) insbesondere Gen. Husak, seien ‚Kollaborateure‘;

die sozialistischen Brüderländer, besonders die Sowjetunion würden als ‚faschistische Okkupanten‘ beschimpft;

es wurde behauptet, in der ČSSR habe es keine Konterrevolution gegeben;

die Entwicklung in der ČSSR vor dem 21.9.1968 sei ein Ausdruck ‚endlich durchgesetzter Freiheit.‘²²

So sollen durch Beobachtung und gezielte Nachfrage der Reisenden die Verdächtigen aufgedeckt werden. Als auffällig gilt bei DDR-Touristen zum Beispiel folgendes

„Widersprüchliche Angaben in Zusammenhang mit Reisegrund und -ziel.

Reisedauer und mitgeführtes Gepäck widersprechen sich.

Es werden Gegenstände und Dokumente mitgeführt, die dem Ziel und Zweck der Reise nicht entsprechen (Karten- und Adressenmaterial, Zange, Drahtscheren, Kompass, feststehende Messer, Zeugnisse, Geburtsurkunde, Arbeitsbücher u. a. Dokumente)

Versuche, größere Mengen an Bargeld, Schmuck u. a. Wertgegenstände ungesetzlich auszuführen.²³

„sichtbarer Widerspruch zwischen Reiseaufwand und Aufenthaltsdauer am Reiseziel

Reise von Magdeburg nach Prag und zurück, per Bahn, an einem Tag.“²⁴

Im Bereich der allgemeinen Beobachtung der wissenschaftlichen, künstlerischen und medizinischen Intelligenz sowie der Jugendliche, hier vor allem Studenten²⁵, wurde die Zusammenarbeit ausgebaut. Nach wie vor wurden alle Touristen beobachtet. Bereits beim Mitführen von „eventuellen Tatmitteln wie Ferngläsern, Kompaß, Seitenschneidern, Landkarten mit Markierungen von Grenzpunkten der ČSSR zur BRD und Österreich [...], persönlichen Dokumenten und Unterlagen wie Zeugnisse, Ausweise [...], Nichtvorhandensein einer Rückfahrkarte [...], kein der Reise entsprechendes Reisegepäck, mitgeführte Adressen“²⁶ wurde den Bürgern die Einreise in die Tschechoslowakei verwehrt.

21 Protokoll der Konferenz in Prag vom 6. März bis 9. März 1972 zwischen den Delegationen der Funkabwehr/Funkaufklärung der ČSSR und der Spezialfunkdienste des MfS der DDR, www.ustrcr.cz/data.

22 BStU MfS BV Dresden, Abt. VI; Nr. 2628, S.192.

23 Ebd., S. 176.

24 Ebd., S. 177.

25 Plan der Zusammenarbeit, gegenseitige Unterstützung und Koordinierung zwischen der X. Verwaltung des Föderalen Ministeriums des Inneren der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Hauptabteilung XX des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik für den Zeitraum 1979 bis 1980, von 14.02.1979, hier Punkt III; www.ustrcr.cz/data.

26 BStU, HAVI Nr. 4310, S.0014, Hauptabteilung VI, Operatives Leitzentrum, 6.11.1978, Oberstleutnant Naumann: Zusammenstellung über Bürger, der DDR, die wegen Verdacht des ungesetzlichen Grenzübertritts durch die Paßkontrolleinheit der Staatsgrenze Süd an die zuständigen VPKA übergeben und von dort nach Hause entlassen wurden.

Beispiel

Am 28. August 1973 um 14.55 Uhr wurde auf dem Motorrad das Paar H.P. (23 Jahre) und I.P. (18 Jahre) in der Nähe des Dorfes Prášili (Stubenbach), das ca. vier Kilometer von der bayerisch-tschechischen Grenze entfernt ist, verhaftet. Bei der Festnahme wurden das Motorrad, Geld und weitere Gegenstände beschlagnahmt. Am 29. August wurden beide und das Motorrad den Staatsorganen der DDR übergeben.²⁷

Das Tschechische Justizministerium sprach am 28. Juli 2021 entsprechend dem Gesetz Nr.119/1990 Sb. beiden Beschädigten je eine Entschädigung in Höhe von 407 Tschechischer Kronen, wobei es sich um eine pauschale Entschädigung handelte und zwar:

- a) für entgangenes Einkommen in Höhe von 167 Kronen
- b) für die Gefängnisausgaben in Höhe von 40 Kronen
- c) für Ausgaben für das Strafverfahren in Höhe von 200 Kronen.²⁸

IV. Die Ära nach Helsinki

Die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit, die auf Anregung der sozialistischen Staaten stattfand, dauerte volle zwei Jahre von 1973 bis 1975. Den kommunistischen Parteien und damit den unter ihrer Führung stehenden Staaten, ging es in den Verhandlungen in erster Linie nicht nur um die Anerkennung des Status quo der Ost-Grenzen und damit um die Anerkennung der Existenz Polens und der DDR in den bestehenden Grenzen, sondern auch um ihre volle Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung auf dem internationalen Parkett. Bisher war diese nach wie vor durch die sogenannte Hallstein-Doktrin behindert worden. Diese sah die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der DDR als einen unfreundlichen Akt gegenüber der Bundesrepublik Deutschland an.²⁹ Den westeuropäischen Staaten ging es vor allem um humanitäre Fragen und Menschenrechte. Im August 1975 wurde die Schlussakte der Konferenz von insgesamt 35 Staaten in Helsinki unterzeichnet.³⁰

Die Schlussakte war ein Kompromiss. Der Tragweite der in ihr geforderten Menschenrechte waren sich wohl aber die kommunistischen Machthaber zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nicht bewusst. Sie waren im sogenannten Korb III enthalten. Hier verpflichteten sich die einzelnen Staaten, Maßnahmen zu ergreifen um „freiere Bewegung und Kontakte auf individueller und kollektiver, sei es auf privater oder offizieller Grundlage zwischen Personen, Institutionen und Organisationen der Teilnehmerstaaten zu erleichtern und zur Lösung der humanitären Probleme beizutragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben.“³¹

Um nach außen hin ihren guten Willen zu demonstrieren, haben die beiden Staaten, die ČSSR (am 11. November 1975)³² und DDR (am 27. März 1973), den Internationalen

27 Usnesení okresního soudu v Klatovech (Die Entscheidung des Bezirksgerichts in Klatau) Nr. 0 21002/2019-25.

28 Ministerstvo spravedlnosti ČR (tschechisches Justizministerium) AZ MSP 23/2021-ODSK-RO/6.

29 Kilian, Werner: Die Hallstein-Doktrin. Der diplomatische Krieg zwischen der BRD und der DDR 1955–1973, aus den Akten der beiden deutschen Außenministerien, in: Zeitgeschichtliche Forschungen 7, Berlin 2001.

30 Text der Schlussakte siehe: Dokumentation zur Ostpolitik der Bundesregierung, Verträge, Vereinbarungen und Erklärungen, Hg: Presse und Informationsamt der Bundesregierung 1990, S.157 ff.

31 Ebd.: Abschnitt: Menschliche Kontakte, S.198.

32 Vyhláška ministerstva zahraničních věcí ze dne 10. května 1976, o Mezinárodním paktu o občanských a politických právech a Mezinárodním paktu o hospodářských, sociálních a kulturních právech, 120/1976 Sb. Veröffentlichung der Bekanntmachung des Außenministeriums vom 10. Mai 1976, über den Internationalen Pakt über die Bürger- und politischen Rechte und den internationalen Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

Pakt über bürgerliche und soziale Rechte³³ unterzeichnet. Durch ihre Unterzeichnung haben sich die beiden Staaten verpflichtet, die freie Meinungsäußerung der Bürger zu akzeptieren³⁴, wegen der auch niemand willkürlich verhaftet werden darf.³⁵ Die kommunistischen Regime verpflichteten sich weiter, jedem Bürger das Verlassen des Staates zu erlauben.³⁶ Diese Verpflichtung wurde aber nicht umgesetzt.

Beispiel

Der achtzehnjährige T.W. saß am 9. Oktober 1976 im Zug von České Budějovice (Böhmisch Budweis) in Richtung Horní Dvořiště (Oberhaid), einem Ort nahe der österreichischen Grenze. Obwohl sich der Zug noch weit von der Grenze entfernt befand, wurde T.W. von den im Zug kontrollierenden Grenzern verhaftet. Während des anschließenden Verhörs gab er zu, dass er, um nicht zur Nationalen Volksarmee einberufen zu werden, die DDR verlassen wollte. Darüber hinaus führte er einen Kompass, ein Kartenstück des Grenzabschnitts bei sich sowie auf einem Zettel einige Worte in tschechischer Sprache wie „nicht schießen“ („ne na koho“) und Österreich („Rakustro“). Er wurde in Budweis inhaftiert, wo bereits einige DDR-Bürger wegen versuchter „Republikflucht“ einsaßen. Einige Tage später wurden diese dann nach Prag in das Gefängnis Pankraz überführt und am 20. Oktober dem Staatssicherheitsdienst der DDR am Flughafen in Prag übergeben.³⁷ T.W. wurde nach vier Monaten Untersuchungshaft zu sechzehn Monaten Haft wegen versuchter „Republikflucht“ verurteilt, die Dank der „Wachsamkeit der Sicherheitskräfte der befreundeten CSSR“ gescheitert ist (so das Urteil des Kreisgerichts in Köthen am 19. Januar 1977). Nach Verbüßung der Haftzeit wurde T.W. im Rahmen der „Besonderen Bemühungen der Bundesregierung“ in die Bundesrepublik verkauft und nach West-Berlin entlassen.

Das tschechische Justizministerium sprach am 23. November 2021 entsprechend dem Gesetz Nr.119/1990 Sb. T.W. eine Entschädigung in Höhe von 1 440 Tschechischer Kronen zu, wobei es sich um eine pauschale Entschädigung handelte und zwar:

- a) für entgangenes Einkommen in Höhe von 1000 Kronen
- b) für die Gefängnisausgaben in Höhe von 240 Kronen
- c) für Ausgaben für das Strafverfahren in Höhe von 200 Kronen.³⁸

V. Ära Gorbatschow

Als Gorbatschow im Jahre 1984 „Glasnost“³⁹ als die umfassende Information des Bürgers über alle Vorhaben der Partei und damit des Staates zum Mittelpunkt seiner Politik machte, fand er dafür die Unterstützung seines politischen Umfelds. „Glasnost“ konnte aber nur mit Hilfe der „Perestrojka“ dem Umbau des gesellschaftlichen, und politischen und damit Regierungssystems, verwirklicht werden.⁴⁰ Umbau des Systems bedeutete letztlich Demokratisierung und dies wiederum Meinungsfreiheit – und das auch in den anderen sozialistischen Staaten.

33 In der DDR als Internationale Konvention über zivile und politische Rechte am 14.01.1974 veröffentlicht.

34 Artikel 18 des Internationalen Pakt über die Bürger- und politischen Rechte, ebd.

35 Artikel 9 des Paktes, ebd.

36 Artikel 12 des Paktes, ebd.

37 Usnesení okresního soudu v Českém Krumlově (Die Entscheidung des Bezirksgerichts in Böhmisches Krumau) Nr. 686/2021-22.

38 Ministerstvo spravedlnosti České republiky(tschechische Justizministerium) AZ: MSP-36/2021-ODSK-RO/4.

39 Brown, Archie: Der Gorbatschow-Faktor, Wandel einer Weltmacht, Frankfurt am Main 2000, S. 213.

40 Zur Diskussion siehe ebd., S.207 ff.

Für die Staatsführungen in der ČSSR als auch die in der DDR stand „Glasnost“ außerhalb jeder Vorstellung, sie arbeiteten weiter, wie sie es bereits seit 1955 gewöhnt waren. Sie verbesserten die Effektivität der Grenzkontrollen und verfeinerten die Art der Beobachtung und Ausspionierung ihrer Bürger.

Der visafreie Verkehr, der das Treffen der Menschen beider Staaten und Nationen begünstigte, war für die Staatsorgane beider Staaten eine große Herausforderung, galt es doch, diejenigen Personen herauszufiltern, die man verdächtigen konnte, dass sie unter Umständen die Absicht hatten, über die ČSSR ungesetzlich die DDR zu verlassen. Der Hausleitung des MfS ging es daher darum, die Kontrollen an der Grenze so effektiv wie möglich zu gestalten. Aus dem Bericht der Kontrollgruppe von Mai 1986 erfährt man, dass auf dem 241 Kilometer langen Grenzabschnitt zur ČSSR mit dreizehn Grenzübergangsstellen „rund 2 000 hauptamtliche und ehrenamtliche Kräfte eingesetzt (sind), was in Bezug auf die zu überwachenden 241 km Staatsgrenze theoretisch bedeuten würde, dass pro Kilometer Staatsgrenze 8 Personen bzw. 1 Person für 125 Meter Staatsgrenze eingesetzt sind.“⁴¹ In Bezug auf die Effektivität der Personen heißt es im Bericht des Leiters der Kontrollgruppe Oberstleutnant Seifert: „Als wesentliche Feststellung gilt, daß die vorhandene Vielzahl der operativen Kräfte und Mittel der BV Karl-Marx-Stadt sowie der Partner des Zusammenwirkens, die zur Grenzüberwachung eingesetzt sind, größtenteils noch ineffektiv, doppelgleisig und damit nicht wirksam genug arbeiten.“⁴²

Nach den Quellen der Bezirksverwaltung des MfS Karl-Marx-Stadt stieg trotz der Konzeption eines Maßnahmenkatalogs zur Verhinderung eines ungesetzlichen Grenzübertritts die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr zwischen Januar und September 1986 von 155 um 55 auf 205 Personen.⁴³ Die tschechoslowakische Staatssicherheit berichtet für diesen Zeitraum von 135 Grenzverletzern mit DDR-Staatsbürgerschaft.⁴⁴

Um unter den Jugendlichen die „negativ-dekadenten“ besser erkennen zu können, wurde vorgeschlagen, dass nicht nur verstärkt Jugendliche IM, sondern auch IM mit langjähriger operativer Erfahrung, wie es die IME (geheimer Mitarbeiter im besonderen Einsatz) und FIM (Führungsoffizier, der sich politisch besonders bewährt hat) waren, eingesetzt werden.

Diese „negativ-dekadenten“ Jugendlichen galt es zum Beispiel durch einen zeitweiligen Ausschluss aus dem visafreien Verkehr an der Ausreise zu hindern, wenn die Vorbeugungsgespräche oder die ihnen aufgelegten Auflagen als unzureichend betrachtet wurden.

Mit dem im Mai 1988 ausgearbeiteten zwischenstaatlichen Vertrag über das Jugendwerk⁴⁵ sollten „die Versuche des Imperialismus, mit militärischem und revanchistischem Gedankengut, ideologischer Diversion und Verleumdung sowie durch Verbreitung bürgerlicher Ideologie Einfluss auf Jugend (zu nehmen) [...] konsequent und standhaft zurückgewiesen⁴⁶“ werden.

41 BStU Chemnitz AN 75, S. 0109–014.

42 Ebd., S. 0111.

43 BStU Chemnitz. AKG 3604, S.032–037, hier S. 0032.

44 Denní hlášení z 29.07.1986: Archiv bezpečnostních složek Brno-Kanice, fond Hlavní správa Pohraniční stráže a ochrany státních hranic, balík B69.(Tagesmeldung vom 29.7.1986 im Archiv der Sicherheitsorgane Brno-Kanice, Archivbestand Hauptverwaltung der Grenztruppen und des Schutzes der Staatsgrenze der ČSSR, Band Nr. B69.

45 BStU Archiv d. Zentralstelle; MfS- Sekr. Neiber Nr.270, S. 0296 ff.

46 Ebd., Artikel 3, S.0298.

Beispiel

Im Oktober 1988 wollte der damals 19-jährige Bundesbürger H.F. mit seiner ein Jahr jüngeren ostdeutschen Freundin K.H. in den Westen gelangen.

Deshalb baute er ein „professionelles und präzises Versteck“ für sie in seinen Opel Manta ein, verabredete sich mit ihr in Karlovy Vary (Karlsbad), versteckte sie in seinem Auto, um sie so nach Westdeutschland zu bringen. Aufmerksame Grenzbeamte entdeckten jedoch das Versteck und verhafteten H., K. und den Mitreisenden P.H. (ebenfalls deutscher Staatsbürger).

H. und P. wurden nach fünf Tagen freigelassen und an die DDR ausgeliefert. Am 2. Februar 1989 beschloss der Senat des Bezirksgerichts in Cheb (Eger) unter der Leitung von Richter J.S., H.s. Auto mit der Begründung zu beschlagnahmen, er wolle Krystina „ohne Genehmigung der tschechoslowakischen Behörden aus der Tschechoslowakei in die Bundesrepublik transportieren“. ⁴⁷ Der neue Eigentümer des Autos wurde der Tschechoslowakische Staat. ⁴⁸

Das tschechische Justizministerium sprach H.F. am 8. Juni 2021 entsprechend dem Gesetz Nr.119/1990 Sb. eine Entschädigung in Höhe von 717 Tschechischer Kronen zu, wobei es sich um eine pauschale Entschädigung handelte und zwar:

- a) für entgangenes Einkommen in Höhe von 417 Kronen
- b) für die Gefängnisausgaben in Höhe von 100 Kronen
- c) für Ausgaben fürs Strafverfahren in Höhe von 200 Kronen. ⁴⁹

Zusammenfassung

Anhand ausgewählter Beispiele möchte dieser Aufsatz zeigen, dass es der Staatsführung der DDR nicht gelungen ist, Jugendliche durch die Einheitserziehung davon zu überzeugen, dass „Sinn des Lebens die Ideale des Sozialismus“ ⁵⁰ sind. Vielmehr versuchten zahlreiche Jugendliche, über die ČSSR in den Westen zu fliehen. Warum ausgerechnet über diesen Staat? Die deutsch-deutsche Grenze galt als unpassierbar, außerdem haben diese Jugendlichen gedacht, dass es über das Nachbarland möglich sein könnte, in den Westen zu gelangen.

Im Jahre 1968 während des Prager Frühling galt die Tschechoslowakei als im Vergleich mit der DDR freies Land. Dass trotz einer gewissen Liberalisierung die Wachposten ihre Aufgaben streng nach Vorschrift durchführten, musste am 14. August auch A.E. erfahren.

Trotz der Unterzeichnung des Internationalen Pakts über die bürgerlichen und sozialen Rechte ⁵¹ sowie der Akte von Helsinki ⁵² wurde den Menschen in beiden Staaten die in den Dokumenten zugesicherten Rechte verwehrt. Dazu gehörte nicht zuletzt das Recht,

47 Usnesení okresního soudu v Chebu (Die Entscheidung des Bezirksgerichts in Eger), 2Nr. 25002/2019-76.

48 Ministerstvo spravedlnosti České republiky (tschechisches Justizministerium) AZ: MSP-34/2020-ODSK-RO/3.

49 Ministerstvo spravedlnosti České republiky (tschechisches Justizministerium) AZ: MSP-36/2021-ODSK-RO/4.

50 Gesetz über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, im Beruf und Schule, bei Kultur und Sport vom 4.5.1964.

51 Siehe oben.

52 Siehe oben.

das Land zu verlassen.⁵³ Dementsprechend haben die tschechoslowakischen Wachposten alle Bürger – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – am Verlassen des Landes gehindert.

Dass dreißig Jahre nach dem Zusammenbruch des sozialistischen Systems inzwischen zahlreiche Bürger der DDR, die in der sozialistischen Tschechoslowakei verhaftet worden waren, rehabilitiert wurden, ist vor allem dem Anwalt Dr. Lubomír Müller zu verdanken. Die Höhe der materieller Entschädigung für das getane Unrecht ist jedoch beschämend, der Umstand und das Angebot einer Rehabilitierung ist jedoch höchst ehrenwert, da die wahren Verantwortlichen für den „eisernen Vorhang“ nicht in Prag, sondern in Ost-Berlin und Moskau saßen und zum Teil noch sitzen.

53 Artikel 12 des Paktes, ebendort